

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

12/2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Gemeinden und Energieabgabenvergütung

In einem Fachbeitrag in der Tiroler Gemeindezeitung, Heft 2016-09/10 sowie im Newsletter 09/2016 wurde über die jüngsten Entwicklungen zur Energieabgabenvergütung informiert. Das Bundesfinanzgericht hatte am 3.8.2016 entschieden (BFG 3.8.2016, RV/5100360/2013), dass in unionsrechtskonformer Auslegung davon auszugehen ist, dass infolge fehlender EU-Genehmigung die einschränkende Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten ist und die Energieabgabenrückvergütung damit allen Unternehmen und nicht nur den Produktionsbetrieben weiterhin zusteht. Gesichert ist dies aber noch nicht, weil das Finanzministerium beim Verwaltungsgerichtshof Revision einlegen und einwenden wird, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshof anders zu interpretieren sei; bis wann eine Entscheidung diesbezüglich vorliegt, lässt sich nicht abschätzen.

Aufgrund dieser Informationen sollten die Gemeinden, sofern nicht bereits erfolgt, mit dem Formular ENAV1 jahresweise ab 2011 die Energieabgabenrückvergütungen beantragen. Sofern es für den Monat 01/2011 schon eine Vergütung gegeben hat, wäre ein Antrag auf Wiederaufnahme gem. § 303 BAO zum entsprechenden Festsetzungsbescheid 2011 zu stellen. Die Energieabgaben werden allerdings nicht gänzlich vergütet, weil verschiedene Selbstbehalte gelten (Prozentsatz des sogenannten Nettoproduktionswertes, EU-Mindeststeuersätze und zudem fester Betrag EUR 400,-). Daher muss betriebsbezogen für jedes Jahr ermittelt werden:

- Höhe der verbrauchten Energie (zB kWh Strom oder m³ Erdgas),
- Höhe der darauf bezahlten Energieabgaben,

- die eigenen Umsätze des Betriebes gewerblicher Art und
- die Umsätze anderer Unternehmen an den Betrieb gewerblicher Art.

Die Energieabgabenvergütung ist dem Gesetz nach für den „Betrieb“ zu rechnen (zB spricht § 2 EAVG nur vom Betrieb). Auch die Verwaltungsmeinung ist eindeutig:

„Bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes besteht ein Vergütungsanspruch ebenfalls nur für „Betriebe“ im Sinne der Energiesteuerrichtlinie. Das sind im Wesentlichen nur ihre Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988. Für jeden Betrieb gewerblicher Art ist von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ein eigener Antrag einzubringen (Rz 215 EnAbgR).“

„Die Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 3 KStG 1988, nach der mehrere Betriebe gewerblicher Art zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefasst werden können (Versorgungsbetriebe), ist für die Energieabgabenvergütung nicht anwendbar. Es muss daher auch in diesem Fall für jeden Betrieb ein eigener Vergütungsantrag eingebracht werden (Rz 220 EnAbgR).“

Grundsätzlich besteht bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes ein Vergütungsanspruch also nur für "Betriebe" im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.

Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (zB öffentliche Straßenbeleuchtung bei einer Gemeinde) stellt keinen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dar, und ist somit auch von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen. Auch der gesamte Vermietungsbereich ist kein Betrieb und daher ist hier keine Vergütung möglich. Ausgenommen hiervon sind „fiktive Betriebe gewerblicher Art“ im Sinne des UStG, die zufolge § 2 Abs 3 UStG als Unternehmer anzusehen sind (Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen), da auf Grund des Inhalts der hier tatsächlich ausgeübten Tätigkeit von einer betrieblichen Tätigkeit ausgegangen werden kann (Rz 216 EnAbgR).

Die Bereiche der Wasser- Kanal- und Müllversorgung sind also nach der Verwaltungsmeinung solche „fiktiven Betriebe gewerblicher Art“ im Sinne des UStG und es kann für diesen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eine Energieabgabenvergütung beantragt werden.

Das heißt für die Gemeinden, dass für jeden Betrieb ein separates Formular ENAV1 auszufüllen ist (also zum Beispiel Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit Wasser/Kanal/Müll, Kraftwerk, Gemeindesaal, Kindergarten/-hort oder Eislaufplatz). Abgesehen vom geringen Verwaltungsmehraufwand führt das aber dazu, dass der allgemeine Selbstbehalt von EUR 400 für jeden einzelnen (!) Betrieb abzuziehen ist. Bei Unternehmen spielt das keine so große Rolle, weil die naturgemäß nur einen Betrieb haben (zB der Schlosser, der Tischler); bei Gemeinden hat das Abstellen auf den Betrieb, wegen der damit verbundenen Vervielfachung des allgemeinen Selbstbehaltes von EUR 400, erhebliche Auswirkungen.

Für allfällige (weitere) Rückfragen steht Herr Steuerberater Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter, Tel. Nr. +43 (0) 512 90 83 20-0, E-Mail: office@stauder-schuchter-kempf.at, gerne zur Verfügung.

5.000 Euro für das beste Tiroler Gemeindekooperationsprojekt

Vom Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband wurde kürzlich der Tiroler Gemeindekooperationspreis „GEKO“ für das beste gemeindeübergreifende Projekt ausgeschrieben. Für das überzeugendste Projekt – ermittelt durch eine Fachjury sowie über Online-Voting – erhalten die erfolgreichen Gemeinden eine Prämie in der Höhe von 5.000 Euro. Geplant ist zudem eine Feier in Zusammenarbeit mit einem Medienkooperationspartner. Einzureichen sind bereits umgesetzte kommunale Vorhaben, die folgende Ziele berücksichtigen: Stärkung der Attraktivität und/oder Wettbewerbsfähigkeit der Region, nachhaltiger Ausbau der Lebensqualität, integrative und zukunftsorientierte Raum- und Regionsentwicklung sowie aktive Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu zählen beispielsweise positive Impulse für die Dorf- und Stadtentwicklung in von Abwanderung betroffenen Regionen, aber auch die Vernetzung von Bildungsmöglichkeiten, gemeinsame Freizeitangebote, die Zusammenarbeit auf kommunaler, wirtschaftlicher und touristischer Ebene sowie Projekte, die aktuelle Fragen wie die Alterung der Gesellschaft oder Mobilitätslösungen in stadtfernen Regionen aufgreifen. Eingereichte Projekte sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zusammenarbeit von mindestens zwei oder mehreren Gemeinden
- Mehrwert für die Bevölkerung / Qualitätsverbesserung
- Ressourcenschonung und Ressourcenbündelung
- Kostenreduktion / Effizienzsteigerung
- Gemeinschaftsförderung (Vereine und Institutionen)
- Innovationspotenzial
- Impulse für Integration, Zivilcourage und Ehrenamt (freiwillige Tätigkeiten)
- Vorbildcharakter i.S. von best-practice-Beispielen für andere Gemeinden

Für nähere Informationen zu den konkreten Anforderungskriterien steht die Abteilung Gemeinden zur Verfügung. (Tel. 0512-508-2372, Email gemeinden@tirol.gv.at). Die Projekte sind **bis Freitag, 30.12.2016** bei der Abteilung Gemeinden einzureichen.

Ergebnis der Gehaltsverhandlungen für 2017 - Erhöhung der Bezüge um 1,3%

Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für das Jahr 2017, erhöhen sich die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten. Ab 1. Jänner 2017 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017) die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Valorisierung vorgesehen ist sowie die Zulagen und Nebengebühren um 1,3 Prozent erhöht. Für Gemeinde(-verbands)bedienstete sind die Informationen im Wege der Abteilung Gemeinden bzw. die gesetzliche Umsetzung im Gemeindebeamtenengesetz 1970 und im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 zu beachten.

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – Schulungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften

Für das erste Halbjahr 2017 sind folgende Seminare geplant:

Datum	Themen	Referenten	Teilnehmer
19.01.2017	Bedarfsprüfung, Substitution, Beschäftigungsverhältnisse	Mag. Walser, Dr. Putzhuber, Mag. Piegger – LWK, Huber – FA Ibk (GPLA)	Substanzverwalter, Obleute, Gemeindebedienstete
29.3.2017	Übertragung von Anteilen, Auseinandersetzungsverfahren	Noch in Bearbeitung	Substanzverwalter, Obleute, Gemeindebedienstete
22.6.2017	Novelle TFLG (wenn bereits beschlossen), Steuer-Update, Überblick Judikatur	Noch in Bearbeitung	

Die Seminare werden wiederum von Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs- GmbH, in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Bildungsinstitut Grillhof veranstaltet. Ein großer Dank gilt Mag. Bernhard Walser, Leiter der Abteilung Agrargemeinschaften, für die Bereitstellung von qualifizierten Referenten. Die Ausschreibungen des Seminars für den 19.1.2017 erfolgt bis zum 7.12.2016.

Weitere Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Neuerungen im Tiroler Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeinde(-verbands)bediensteten (inkl. Novelle 2016/17)“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet **am Mittwoch, den 25. Jänner 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **„Die rechtlich gesicherte Zufahrt im Bauverfahren“**

Referenten: RAe MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und Mag. Simon Pöschl, AWZ Rechtsanwälte GmbH;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 8. Februar 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Mietrecht für Gemeinden – die Gemeinde als Vermieterin von Immobilien“**

Referent: RA Dr. Joachim Tschütscher;

Im Rahmen dieses Seminares setzen sich die TeilnehmerInnen mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien auseinander. Neben diversen Abgrenzungsfragen im Anwendungsbereich des MRG/ABGB sollen insbesondere auch die Themen Befristungsvereinbarungen, Erhaltungspflichten und Kündigung erläutert werden.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Dienstag, den 14. Februar 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Das Tiroler Bau- und Raumordnungsrecht – aktuelle Fragen aus der Gemeindepraxis (inkl. Novelle 2016)“**

Referent: Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet **am Dienstag, den 7. März 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **„Tiroler Gemeindeordnung 2001 – Vertiefungsseminar und zentrale Neuerungen“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet **am Montag, den 20. März 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- „**Tiroler Gemeindeabgaben richtig vorschreiben**“

Referenten: Dr.ⁱⁿ Monika Schwaighofer, Abteilung Finanzen, Amt der Tiroler Landesregierung und Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet **am Mittwoch, den 5. April 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bzw. vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Dezember 2016

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes